

# Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03 · 80535 München

## **Per E-Mail:**

Regierung von Oberfranken  
Regierung der Oberpfalz  
Regierung von Niederbayern  
Regierung von Mittelfranken  
Regierung von Unterfranken  
Regierung von Oberbayern  
Regierung von Schwaben

Name  
Dr. Bobe

Telefon  
089 2306-2249

Telefax  
089 2306-1868

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
68 – L 2601 – 32/4

Datum  
7. Juni 2018

## **Staatliche Hilfen nach den aktuellen Unwettern**

- Anlagen:**
- Antragsformular für Notstandsbeihilfen mit neuem Datenschutzhinweis nach DSGVO
  - Anlage zum Antragsformular (Berechnungsbogen)
  - Muster-Informationsblatt zum Datenschutz
  - Informationen zur EU-Veröffentlichungspflicht (jeweils Anhang III der EU-Verordnung Nr. 651/2014 und der EU-Verordnung Nr. 702/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Regionen Bayerns wurden in den letzten Tagen von schweren Gewittern heimgesucht, die mancherorts zu starken Überschwemmungen mit entsprechenden Schäden führten.

Aus diesem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Geschädigten auch ohne Einleitung einer förmlichen Finanzhilfeaktion zielgerichtet geholfen werden kann. Es wird daher darum gebeten, dieses Schreiben allen Landratsämtern und kreisfreien Städten in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten, damit Betroffene entsprechend informiert werden können.

Die Bayerische Staatsregierung lässt niemanden im Stich, der durch Überschwemmungen bzw. Hochwasser in eine Notlage gekommen ist. Betroffene können Hilfen analog zum Vorgehen im Jahr 2016 erhalten.

Die Staatsregierung hat nach den Starkregenereignissen im Jahr 2016 ein zielgerichtetes Hilfsprogramm beschlossen. Ziel ist es, Hochwassergeschädigten in Bayern auf unbürokratische Weise angemessene Hilfe zukommen zu lassen und insbesondere sicherzustellen, dass durch derartige Unglücksfälle niemand tatsächlich in seiner Existenz bedroht wird. Dieses umfassende Hilfsprogramm ist gestaffelt nach der Intensität der Schadensereignisse in den betroffenen Gebieten.

Diese Grundsätze werden nicht zuletzt aus Gleichbehandlungsgründen auch auf die Unwetter in diesem Jahr angewandt. Da die bislang aufgetretenen Überschwemmungen als örtlich begrenzte Schadensereignisse einzustufen sind, stehen Betroffenen folgende Hilfen zur Verfügung:

### **1. Finanzielle Unterstützung für Privathaushalte, Unternehmen und Vereine**

Betroffene können Notstandsbeihilfen nach den Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erhalten. Diese Hilfen sind immer möglich und setzen nicht die Einleitung einer förmlichen Finanzhilfeaktion voraus.

Notstandsbeihilfen sind Zuschüsse an Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Vereine. Betroffene, deren Wohngebäude und Hausrat bzw. deren unternehmerisches Vermögen oder Vereinsvermögen durch Hochwasser bzw. Überschwemmungen geschädigt wurden und die sich daher in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, können derartige Hilfen aus dem Härtefonds erhalten.

Eine außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse der Antragsteller (z. B. Einkommens- und Vermögensverhältnisse; Höhe des Schadens; finanzielle Leistungsfähigkeit) und die zur Verfügung stehenden Mittel es den Antragstellern nicht ermöglichen, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen oder durch die Aufnahme von Darlehen in absehbarer Zeit selbst zu beheben.

Die Gewährung einer Finanzhilfe setzt damit die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Geschädigten voraus (Art und Umfang der Ermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. den Umständen und der Bedeutung des Falles angemessen). Maßgeblich sind die wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse der Antragsteller (und bei Privathaushalten auch der im Haushalt lebenden Angehörigen).

Gem. Ziff. 5.4.3.3.1 HFR kann bei Privathaushalten Bedürftigkeit in der Regel angenommen werden, wenn

- a) das nach § 11 SGB II ermittelte Einkommen den 2,5-fachen Grundfreibetrag nach § 32a EStG und
- b) das Vermögen den 2,5-fachen Betrag des abzusetzenden oder nicht zu berücksichtigenden Vermögens im Sinn des § 12 SGB II

nicht übersteigen.

Wichtig ist, dass Zuschüsse auch zur Beseitigung versicherbarer Schäden geleistet werden können. Versicherungsleistungen werden angerechnet.

Notstandsbeihilfen werden entsprechend der finanziellen Leistungskraft der Geschädigten bis max. 100 % erbracht (keine Überkompensation). Entsprechende Hilfen können bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden, der die Prüfung obliegt, ob tatsächlich eine Notstandsbeihilfe gewährt werden kann.

Sollten bei Ihnen entsprechende Anträge eingehen und folglich Mittel erforderlich sein, wird darum gebeten, dies unverzüglich anzuzeigen (referat68@stmf.bayern.de).

Zur Beantragung von Notstandsbeihilfen ist das beigefügte Antragsformular zu verwenden, das die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigt. Jede Behörde, bei der ein Antrag auf Notstandsbeihilfen gestellt wird, hat das in der Anlage ebenfalls beigefügte Informationsblatt zum Datenschutz mit den individuellen Behördendaten zu ergänzen und auf der eigenen Website zu veröffentlichen. Antragstellern, die über keinen Internetanschluss verfügen, ist die Information auf Nachfrage in Papierform auszuhandigen.

Beim Vollzug der Notstandsbeihilfen sind die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten – insbesondere liegen den HFR die VV zu Art. 44 BayHO zugrunde. Die Nachweisfristen (Nr. 6.3.6.2 HFR) müssen im Regelfall den Vorgaben der VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO i.V.m. Nr. 6.1 AN-Best-P entsprechen.

Aufgrund entsprechender EU-Vorgaben (EU-Verordnungen Nr. 651/14 und 702/14) müssen zur Herstellung von Transparenz Einzelbeihilfen innerhalb und außerhalb von Förderprogrammen, die nach dem 1. Juli 2016 gewährt werden, auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Hierzu stellt die EU-Kommission das sog. Transparenzmodul (kurz „TAM“) zur Verfügung. Alle Einzelbeihilfen sind demnach direkt durch den Förderverantwortlichen mit den in der Anlage (Anhang III der jeweiligen Verordnung) genannten Angaben in die Maske einzugeben und zu veröffentlichen, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- Gewerbebetriebe und freiberuflich Tätige: 500.000 €;
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe: 60.000 €.

Bei allen Bescheiden im gewerblichen Bereich, mit denen Förderungen bewilligt werden, die unter die EU-Transparenzpflicht fallen, ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen: „Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c und Anhang III der EU-Verordnung Nr. 651/2014 bestimmte Informationen über diese Zuwendung veröffentlicht werden.“

Bei allen Bescheiden im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, mit denen Förderungen bewilligt werden, die unter die EU-Transparenzpflicht fallen, ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen: „Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. c i und Anhang III der EU-Verordnung Nr. 702/2014 bestimmte Informationen über diese Zuwendung veröffentlicht werden.“

## **2. Steuerliche Erleichterungen durch das zuständige Finanzamt**

Unabhängig von der Einleitung einer Finanzhilfeaktion können Betroffene entsprechende Anträge auf steuerliche Billigkeitsmaßnahmen beim zuständigen Finanzamt stellen. Das Finanzamt wird schnell und unbürokratisch prüfen, ob und gegebenenfalls welche steuerlichen Hilfsmaßnahmen im Einzelfall gewährt werden können. In Betracht kommen:

- Stundung von Steuern, Vollstreckungsaufschub und Herabsetzung von Steuervorauszahlungen unter erleichterten Voraussetzungen;
- Sonderabschreibungen und Bildung von steuerfreien Rücklagen;
- Berücksichtigung von Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzungen zerstörter landwirtschaftlicher Anlagen als sofort abziehbare Betriebsausgaben (statt Berücksichtigung als Abschreibung mit der Folge einer Verteilung über mehrere Jahre);
- Berücksichtigung von Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus im Rahmen der Einkommensteuerrichtlinien (soweit die zumutbare Eigenbelastung überstiegen wird) als steuermindernde außergewöhnliche Belastung.

## **3. Schäden an kommunalen Einrichtungen**

Zur Beseitigung von Schäden an bestimmten kommunalen Einrichtungen, die aufgrund von Elementarschadensereignissen verursacht wurden, kommt eine Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Betracht.

Förderfähig sind die Kosten für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Schäden an kommunalen Brücken- und Straßenbauwerken im Rahmen des Art. 13c Abs. 1 BayFAG sowie an kommunalen Hochbauten nach Art. 10 BayFAG (u.a. Schulen und Kindertageseinrichtungen). Maßnahmen, die dem Unterhalt/Sanierung zuzuordnen sind, können nicht gefördert werden, auch wenn diese wegen der Sondersituation in verstärktem Umfang anfallen. Um die betroffenen Kommunen zusätzlich zu entlasten, wurde die Bagatellgrenze bei Elementarschadensereignissen in 2016 bei Art. 10 BayFAG von bislang 100.000 € auf 25.000 € deutlich abgesenkt (Maßnahmen an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers können gefördert werden, wenn die zuweisungsfähigen Ausgaben insgesamt 25.000 € überschreiten); bei Art. 13c Abs. 1 BayFAG gilt die sonst anzuwendende Bagatellgrenze von 50.000 € nicht.

Darüber hinaus wurde das Förderverfahren vereinfacht: So werden die Kosten der Beseitigung von Schäden an kommunalen Hochbauten, die an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers auftreten, bei einem entsprechenden Antrag zu einem einheitlichen Förderverfahren nach Art. 10 BayFAG zusammengefasst und gemeinsam gefördert. Dieser vereinfachte Verfahrensablauf gilt auch für die Förderung von Kosten der Beseitigung von Schäden an kommunalen Straßen- und Brückenbauwerken nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG.

Angesichts der Unvorhersehbarkeit und der Intensität kann der Umstand, dass es sich um ein unvorhersehbares Elementarschadensereignis handelt, bei der Bemessung der Höhe der Zuweisung nach Art. 10 FAG oder Art. 13c Abs. 1 FAG neben den übrigen Kriterien angemessen berücksichtigt werden, so dass eine individuelle Unterstützung im Einzelfall gewährleistet wird.

Sofern für die Beseitigung der Hochwasserschäden an kommunalen Einrichtungen keine Fördermöglichkeiten bestehen, können für Kommunen bei Vorliegen einer finanziellen Härte gegebenenfalls auch klassische Bedarfswweisungen nach Art. 11 BayFAG in Betracht kommen.

Weiterhin hält die BayernLabo das Programm „Investkredit Kommunal Bayern“ für Sanierungsmaßnahmen oder Ersatzinvestitionen der kommunalen und sozialen Infrastruktur bereit. Ggf. könnte auch der Infrakredit Kommunal der LfA-Förderbank Bayern in Frage kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Schöne

Ministerialdirigent